



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über den Wegfall eines Erörterungstermins**

Die **Stadtwerke Baden-Baden** betreiben auf dem Betriebsgelände der **Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim** eine biologische Behandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Am 02.09.2021 ging beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Antrag auf Änderungsgenehmigung auf Grundlage von § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein. Dieser Antrag umfasst die folgenden geplanten Änderungen an den nachstehenden Teilanlagen:

1. *Erhöhung der Einsatzmenge und Anpassung der Einsatzstoffe der Bioabfallvergärungsanlage.*
2. *Durchsatzserhöhung der BTA-Anlage von z. Z. 6.500 t/a auf zukünftig 10.000 t/a.*
3. *Umstellung der Holzhackschnitzellagerung von der derzeitigen maximalen Lagerfläche 2.560 m² auf die zukünftig maximale Lagermenge 2.000 t bzw. 5.000 t/a.*
4. *Umstellung des Fermenters der Bioabfallvergärungsanlage auf einen kontinuierlichen Betrieb.*
5. *Umstellung von Eindickung und Entwässerung mittels Schnecken- und Kammerfilterpresse (468 m³/d) auf zukünftig mittels Zentrifuge (480 m³/d).*
6. *Trocknung von Bioabfallfeststoff (3.333 t/a).*
7. *Errichtung eines Gefahrstofflagers für Öle, Putzmittel, Lacke und Reinigern mit einer Lagerkapazität von maximal 6 m³.*

Für die Änderung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 i. V. m § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 8.6.2.1, Verfahrensart „G“ sowie den Nr. 8.10.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 1.4.1.2, 8.1.2.2, jew. Verfahrensart „V“ des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) am Verfahren beteiligt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **05.02.2022** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen das Vorhaben **keine Einwendungen** erhoben.

Der anberaumte **Erörterungstermin findet** daher gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) **nicht statt**.